

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2023	34

**Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 03.08.2023

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 27.07.2022 (GVBl. S. 2022, 414 BayRS2210-1-3-WK), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 10.02.2023 in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.05.2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 1 Nr. 5 wird die Abkürzung „Art.“ durch „§“ ersetzt.
2. In § 31 wird in Abs. 3 Satz 2 der Klammerzusatz „Abs. 6“ durch „Abs. 7“ ersetzt; in Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Stellvertreterinnen“ der Halbsatz „aus dem Kreis des hauptberuflichen tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und der Promovierenden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 HS 2 WahlOHM“ eingefügt. In Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Beauftragte“ der Halbsatz „können von den Mitgliedern der Erweiterten Hochschulleitung sowie des Hochschulrats eingereicht werden“ durch den Halbsatz „und deren oder dessen Stellvertretern werden von dem Gleichstellungsrat der Hochschule München gem. Abs. 5 eingereicht.“ ersetzt; nach dem Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„¹Der Gleichstellungsrat der Hochschule München setzt sich zusammen aus

- der bzw. dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule München,
- den Stellvertretungen der bzw. des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule München,
- den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst aller Fakultäten,
- zwei weibliche Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Promovierenden, die vom KwKM für die Amtszeit von zwei Semestern benannt werden,
- zwei weibliche Vertreterinnen der Studierenden, die vom studentischen Parlament für die Amtszeit von zwei Semestern benannt werden.

²Den Vorsitz führt der oder die Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule bzw. deren oder dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. ³Der Gleichstellungsrat berät über Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst und erstellt einen Vorschlag für die Wahl der bzw. des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule und deren bzw. dessen Stellvertreter. ⁴Die Ladung zu den Sitzungen des Gleichstellungsrats der Hochschule erfolgt durch die Beauftragte bzw. den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule München bzw. von deren oder dessen Stellvertretern. ⁵Ist eine solche bzw. ein solcher nicht vorhanden, erfolgt die Ladung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten.“

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den neuen Absätzen 6 und 7. In dem neuen Absatz 7 Satz 2 wird der Halbsatz „sind die Mitglieder des Fakultätsrats“ durch den Halbsatz „ist der Gleichstellungsrat der Fakultät gem. Abs. 8“ ersetzt. In Absatz 7 Satz 1 wird nach dem Wort „Stellvertreterin“ folgender Halbsatz eingefügt: „aus dem Kreis des hauptberuflichen tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und der Promovierenden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 HS 2 WahIOHM“. Nach dem Absatz 7 wird folgender Absatz 8 neu eingefügt:

„¹Der Gleichstellungsrat der Fakultät setzt sich zusammen aus

- dem bzw. der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät
- den an der Fakultät hauptberuflich tätigen weiblichen Lehrpersonen,
- den an der Fakultät hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen sowie den weiblichen Promovierenden der Fakultät gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WahIOHM,
- zwei weiblichen Studierenden, die von der Fachschaftsvertretung für zwei Semester bestellt werden.

²Abs. 5 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.“

Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden zu den neuen Absätzen 9 und 10.

§ 2

Diese Änderungsatzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.